

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Wilhelm Hoyer B.V. & Co. KG

GAA Lüneburg v. 20.11.2023

Die Wilhelm Hoyer B.V. & Co. KG hat am 21.03.2023 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Flüssiggaslagers (Nr. 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 27374 Visselhövede, Rudolf-Diesel-Str. 1, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität im Flüssiggaslager in Druckgasbehältern von 20 t auf 200 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 A der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Für das Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird dabei als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine solche überschlägige Prüfung ergibt, dass das beantragte Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese jedoch nicht erheblich sind.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Schutzgut Mensch, insb. Menschliche Gesundheit

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu besorgen.

Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Die Antragstellerin hat eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, aus der sich –was für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausibel ist- ergibt, dass die geplanten Änderungen aufgrund der unveränderten Gebindegröße von max. 33 kg Flüssiggas nicht zu einer Gefahrenerhöhung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen Betriebszustand führt, da gemäß dem Stand der Technik auch für einen mittleren Dennoch-Störfall nur ein Ventilabriss an einem Gebinde zu unterstellen ist. Dies gilt analog für eine denkbare Flanschleckage mit deutlich geringeren Freisetzungsraten als bei den von dem Gutachter betrachteten Leckagen. Insbesondere ist demnach auch keine Änderung des für den Betriebsbereich bereits ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes gegeben. Die Verpflichtung der Umsetzung der

Vermerk

vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen einer Flüssiggasexplosion werden der Antragstellerin in einem eventuell zu erteilenden Genehmigungsbescheid in Form von Auflagen auferlegt werden.

Zu den Antragsunterlagen wurde ferner eine sicherheitstechnische Stellungnahme zur Beurteilung der Wirksamkeit der Branddetektion am Anlagenstandort gereicht. Das Gutachten ist aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg plausibel und enthält Empfehlungen deren Umsetzung in einen etwaigen Genehmigungsbescheid durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt wird.

Die Lagerung der Flüssiggasflaschen erfolgt ausschließlich in Metallgitterboxen. Sie sind daher vor dem Umfallen gesichert und können die Mitarbeitenden der Antragstellerin nicht gefährden. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ferner die von ihr verwendete und vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als ausreichend erachtete Betriebsanweisung zum Umgang mit defekten Flüssiggasflaschen beigelegt. Durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden anhand dieser Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich unterwiesen werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu besorgen.

Das Vorhaben wird an einem bereits bestehenden Anlagenstandort realisiert. Dabei sind keine weiteren Errichtungsmaßnahmen notwendig. Gesetzlich geschützte Tiere und Pflanzen sind dort nicht anzutreffen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura-200-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Ähnliches.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu besorgen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Lagers ist nicht mit erheblichen luftverunreinigenden Emissionen zu rechnen.

Da zur Vorhabenumsetzung keinerlei Errichtungsmaßnahmen notwendig sind, werden vorhabenbedingt keine Flächen versiegelt.

Die Entwässerungssituation am Anlagenstandort erfährt vorhabenbedingt keine Änderungen.

Vermerk

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu besorgen.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

Beteiligung andere Stellen

Zu der Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden kann, wurden folgende Stellen beteiligt:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Stadt Visselhövede
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Keine der genannten Stellen äußerte sich dabei dahingehend, dass die Durchführung einer UVP für erforderlich gehalten wird.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.